

Verordnung über die Förderung des Bahngüterverkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (BGFV)

vom.....

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 21, 22 und 38 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985¹ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG), Artikel 8 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember 2008² und Artikel 4 des Gütertransportgesetzes vom 19. Dezember 2008³,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Förderung des kombinierten Verkehrs, des Einzelwagenladungsverkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *kombinierter Verkehr*: Bahntransport von Containern, begleiteten oder unbegleiteten Lastwagen, Anhängerzügen, Sattelmotorfahrzeugen, Anhängern, Sattelaufliegern, abnehmbaren Aufbauten (Wechselaufbauten), wobei der Umschlag zwischen Strassen- oder Rheintransport und Eisenbahn ohne Wechsel des Transportgefässes erfolgt und durch besondere Bauten, Anlagen und Einrichtungen erleichtert wird;
- b. *Einzelwagenladungsverkehr*: Bahntransport von Gütern in Einzelwagen oder Wagengruppen mit mindestens einer Rangierbewegung.
- c. *Transport begleiteter Motorfahrzeuge*: Bahntransport von Motorfahrzeugen mit ihren Führerinnen und Führern.

SR

1 SR 725.116.2

2 SR

3 SR

2005-.....

2. Abschnitt: Investitionsbeiträge an den kombinierten Verkehr

Art. 3 Grundsätze

¹ Der Bund kann Eisenbahnunternehmen und Dritten auf deren Gesuch hin Investitionsbeiträge zur Förderung des kombinierten Verkehrs gewähren.

² Investitionsbeiträge an den kombinierten Verkehr werden aufgrund eines Mehrjahresprogramms ausgerichtet.

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation legt das Mehrjahresprogramm im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement aufgrund der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erhobenen Investitionsbedürfnisse und der aus verkehrs- und umweltpolitischer Sicht bestehenden Prioritäten fest.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Investitionsbeiträge an den kombinierten Verkehr können ausgerichtet werden für:

- a. den Bau, die Beschaffung, die Erneuerung und die Erweiterung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen für den Umschlag zwischen den Verkehrsträgern;
- b. den Ausbau von Bahnanlagen für den kombinierten Verkehr;
- c. die Beschaffung von Bahnfahrzeugen für den kombinierten Verkehr;
- d. übrige Investitionen, welche die Benutzung des kombinierten Verkehrs massgeblich erleichtern und fördern.

² Soweit es im verkehrs- oder umweltpolitischen Interesse der Schweiz liegt, können auch Beiträge an den Bau von Anlagen im Ausland gewährt werden.

³ Investitionsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Gesuchstellerin:

- a. sich mit eigenen Mitteln an der Investition beteiligt;
- b. allen Benützern den diskriminierungsfreien Zutritt gewährleistet.

Art. 5 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind die Kosten für die Projektierung und Vorbereitung, die Bau- und Baunebenkosten sowie die Aufwendungen für die feste eisenbahntechnische Ausrüstung. Übersteigen die Gesamtkosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleichbare Vorhaben übliche Ausmass, so können die anrechenbaren Kosten entsprechend herabgesetzt werden.

² Nicht anrechenbar sind:

- a. die Kapitalkosten sowie die Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
- b. die Kosten der Elemente, die nicht direkt dem Bahntransport oder dem Umschlag zwischen den Verkehrsträgern dienen.

³ Das BAV bestimmt im Einzelfall die anrechenbaren Kosten.

Art. 6 Bemessung der Beiträge

¹ Bei der Bemessung der Beiträge berücksichtigt das BAV das verkehrs- und das umweltpolitische Interesse sowie den Grad der Eigenwirtschaftlichkeit.

² Kann die Eigenwirtschaftlichkeit nicht bestimmt werden, so berücksichtigt das BAV die Höhe der anrechenbaren Kosten und die veranschlagte Transportmenge.

³ Beiträge von weniger als 30 000 Franken werden nicht ausgerichtet (Art. 6 Abs. 2 MinVG).

Art. 7 Gesuch

¹ Das Beitragsgesuch ist im Doppel beim BAV einzureichen.

² Es muss enthalten:

- a. bei Bauten: das Projekt und den Kostenvoranschlag,
- b. bei Beschaffungen: die Offerten mit den üblichen Unterlagen;
- c. eine Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Mehrjahresplan.

³ Das BAV kann im Einzelfall nach Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.

Art. 8 Beiträge und Darlehen

¹ Für Bauten, Anlagen und Einrichtungen können A-Fonds-perdu-Beiträge oder zinsvergünstigte rückzahlbare Darlehen gewährt werden. Für die Beschaffung von Bahnfahrzeugen werden zinsvergünstigte rückzahlbare Darlehen gewährt.

² Die Empfängerin muss Darlehen für Bauten, Anlagen und die zugehörigen Einrichtungen mittels Grundpfandrecht oder Bankgarantie sichern. Sie muss die Darlehen verzinsen, soweit ihre Ertragslage dies zulässt.

³ Das BAV bestimmt im Einzelfall nach verkehrs- und umweltpolitischen Kriterien die Aufteilung auf A-Fonds-perdu-Beiträge und Darlehen.

⁴ Das BAV sichert nach Prüfung des Gesuchs den Beitrag oder das Darlehen in einer Verfügung zu. Übersteigt die Finanzhilfe drei Millionen Franken, handelt es im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Art. 9 Verzeichnis

Das BAV führt ein Verzeichnis der zugesicherten Beiträge und Darlehen. Es weist darin insbesondere die Verpflichtungen und Fälligkeiten unter Berücksichtigung der mutmasslichen Teuerung aus.

Art. 10 Auszahlung

¹ Das BAV veranlasst die Auszahlung der Finanzhilfe nach Prüfung der Schlussabrechnung.

² Bei Projekten von längerer Dauer kann es in der Zusicherungsverfügung vorsehen, dass höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe nach Massgabe des Baufortschritts ausbezahlt werden.

Art. 11 Rückzahlung

¹ Darlehen sind in der Regel innert 20 Jahren zurückzuzahlen.

² Die Beiträge und Darlehen werden zurückgefordert, wenn die Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Bahnfahrzeuge:

- a. nicht mehr dem Zweck entsprechend oder endgültig nicht mehr benützt werden;
- b. im Ausland der schweizerischen Kontrolle entzogen werden.

³ Der rückzahlbare Betrag von Beiträgen wird unter Berücksichtigung der Betriebsjahre und der erreichten Umschlagsmenge herabgesetzt.

⁴ Rückzahlungen sind für die Bedürfnisse des Strassenverkehrs nach Artikel 3 MinVG zu verwenden.

3. Abschnitt: Betriebsbeiträge an den kombinierten Verkehr und den Einzelwagenladungsverkehr

Art. 12 Grundsätze

¹ Der Bund gilt den Eisenbahnunternehmen und Dritten auf deren Gesuch hin die ungedeckten Kosten der von ihm bestellten Leistungen des kombinierten Verkehrs und des Einzelwagenladungsverkehrs ab, die effektiv erbracht worden sind.

² Es besteht kein Anspruch auf Bestellung.

Art. 13 Bestellverfahren

¹ Das BAV legt die Fristen für die einzelnen Phasen des Bestellverfahrens sowie die maximalen Abgeltungssätze fest und gibt sie den Eisenbahnunternehmen und Dritten bekannt.

² Es kann für den begleiteten Lastwagenverkehr eine mehrjährige Zeitspanne für das Bestellverfahren festlegen.

Art. 14 Offerte

¹ Eisenbahnunternehmen und Dritte, die Anspruch auf Abgeltung der laut Planrechnung ungedeckten Kosten des kombinierten Verkehrs und des Einzelwagenladungsverkehrs erheben, reichen dem BAV jährlich eine Offerte ein.

² Die Offerte muss insbesondere Angaben über die Anzahl Züge, Wagen und Sendungen, über Subventionen Dritter sowie die Planrechnung und das Angebotskonzept enthalten. Das Angebotskonzept muss die Bedienungsart, die

Bedienungsdichte und Qualitätsangaben wie Transportzeit und Pünktlichkeit enthalten.

³ Das BAV kann weitere Angaben verlangen.

⁴ Verkehre, die auch vom Kanton bestellt werden, sind in der Offerte speziell zu bezeichnen. Der entsprechende Betrag der Subvention des Kantons ist anzugeben.

Art. 15 Ausschreibung für den begleiteten Lastwagenverkehr

Für Verkehrsleistungen im begleiteten Lastwagenverkehr kann das BAV eine Ausschreibung durchführen, wenn grössere Veränderungen geplant sind oder keine Offerte die Voraussetzungen erfüllt.

Art. 16 Vereinbarung

¹ Nimmt der Bund eine Offerte an, so schliesst er mit der Leistungserbringerin eine Vereinbarung ab. Darin werden das bestellte Angebot, die Höhe der Abgeltung und das Angebotskonzept festgelegt.

² Für die Vereinbarung zuständige Stelle des Bundes ist das BAV.

Art. 17 Rechnungsführung und Zahlenmeldung

¹ Die Leistungserbringerin führt je eine Spartenrechnung für den kombinierten Verkehr und den Einzelwagenladungsverkehr. Im Übrigen gilt für die Rechnungslegung die Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 1995⁴ über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmungen, soweit sie in der Vereinbarung als anwendbar erklärt wird.

² Die Leistungserbringerin teilt dem BAV die zur Berechnung der Abgeltung notwendigen Angaben über die Erbringung und Qualität der Leistungen mit.

³ Das BAV kann bei wiederholter Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität die Abgeltung kürzen.

4. Abschnitt: Investitions- und Betriebsbeiträge an den Transport begleiteter Motorfahrzeuge

Art. 18 Begleitete Motorfahrzeuge

Zur Förderung des Transports begleiteter Motorfahrzeuge leistet der Bund Investitions- und Betriebsbeiträge. Das Bestell- und Abgeltungsverfahren richtet sich nach der Verordnung vom.....⁵ über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs.

⁴ SR 742.221

⁵ SR.....

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kombiverkehrsverordnung vom 29. Juni 1988⁶ wird aufgehoben.

Art. 20 Bundesbeitrag zur Reduzierung des Trassenpreises

Der Bund leistet an die Infrastrukturbetreiberin, die den nach der Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998⁷ berechneten Trassenpreis für den kombinierten Verkehr reduziert, bis zum 31. Dezember 2010 einen Beitrag in der Höhe der Reduktion.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ AS 1988 1216, 1989 69, 1993 60, 2914, 1999 694, 2000 211

⁷ SR 742.122